

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 41 (1965-1966)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Schweizerische Armee

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesetzes für Ungehorsam gegenüber einem Befehl in Dienstsachen in Friedenszeiten als Strafe Gefängnis oder bloße disziplinarische Bestrafung vor, in Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden, während auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden kann, wenn der Ungehorsam vor dem Feind erfolgt.

Was die prozessuale Ordnung betrifft, gilt die schweizerische Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 grundsätzlich unverändert für die drei genannten Städte. Die Voruntersuchung wird vom militärischen Untersuchungsrichter geführt; nach der Anklageerhebung durch den Auditor werden die Urteile von den 12 Divisionsgerichten für Militärpersönlichen und den 10 Territorialgerichten für Zivilpersonen, Internierte usw. gefällt. Es hat sich gezeigt, daß die Gerichte auch in Aktivdiensten in der Lage sind, nach den prozessuellen Normen zu handeln. In Kriegszeiten dürfte dies allerdings nicht mehr ohne weiteres der Fall sein. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Bundesrat für diesen Fall auf Grund außerordentlicher Vollmachten besondere Bestimmungen für das Funktionieren der Gerichte erläßt, die eine Vereinfachung des Prozeßverfahrens herbeiführen sollten. Auch unter diesen besonderen Verhältnissen werden indessen die Parteirechte so weit als möglich zu wahren sein, so daß von «Standgerichten» im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.

K.

## Blick über die Grenzen

Wie der Heeresminister, Generalleutnant Menéndez Tolosa, erklärte, wird die Umorganisation der spanischen Streitkräfte zur Zeit in dem vorgesehenen Rhythmus durchgeführt und soll im kommenden März beendet sein. Neun der bisher bestehenden Divisionen werden aufgelöst und durch Brigaden ersetzt.

Nach Beendigung der Umorganisation wird das Landheer aus zwei Hauptgrup-

pen bestehen. Die erste wird zu einer Stoßtruppe mit sofortiger Einsatzbereitschaft. Sie besteht aus drei Divisionen mit den Transport- und sonstigen Hilfsmitteln eines Korps, aus einer Fallschirmjägerbrigade, einer Luftlandebrigade und einer Panzerbrigade.

Im neuen Heer soll die Infanterie teilweise motorisiert werden, damit eine Zusammenarbeit zwischen dieser und den Panzertruppen erleichtert wird. Die Artillerie wird mit in Spanien hergestellten Raketen gegen Luftziele «Hawk» ausgestattet. Die spanische Industrie wird in erhöhtem Maße für die Produktion der neuen Kampfausrüstungen eingesetzt. Das neue spanische Heer wird kleiner sein, aber eine erhöhte Kampfkraft und eine größere organische Geschmeidigkeit aufweisen.

Zeit gekommen, um auch die verlängerte Schießpflicht zu verwirklichen. Auch diese sollte nicht mit einer einmaligen Maßnahme vollzogen werden, sondern in zwei Etappen, entsprechend den beiden Zusatzjahren. Es ist folgender Plan aufgestellt worden:

### 1966:

Ausdehnung bis und mit den 41jährigen; also die Jahrgänge 1925-1945 (21 Jahrgänge).

### 1967:

Ausdehnung bis und mit den 42jährigen; also die Jahrgänge 1925-1946 (22 Jahrgänge).

### Nach 1968:

Normaler Ablauf der neuen Ordnung, wonach die Schießpflicht bis zum 42. Altersjahr dauert, so daß die sämtlichen Angehörigen der beiden Heeresklassen Auszug und Landwehr voll der Schießpflicht unterstehen.

Für die beiden Übergangsjahre besteht somit die Besonderheit gegenüber früher darin, daß im Jahre 1966 der Jahrgang 1925 zusätzlich schießpflichtig bleibt, während dies im Jahre 1967 die Jahrgänge 1925 und 1926 betrifft. K.

## Schweizerische Armee

### Die Ausdehnung des Schießwesens außer Dienst auf das 42. Altersjahr

Bis zur Truppenordnung 61, bzw. der gleichzeitig mit der Einführung der neuen Heeresorganisation vorgenommenen Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, war die Schießpflicht außer Dienst zu erfüllen bis zum vollendeten 40. Altersjahr. Diese Begrenzung der Schießpflicht auf das 40. Altersjahr stimmte schon mit den vor 1961 gültigen Heeresklassen nicht mehr überein, sondern geht zurück auf die bis zum Jahre 1949 maßgebende Regelung, nach welcher das Landwehralter bis zum 40. Altersjahr dauerte; somit waren damals alle Jahrgänge von Auszug und Landwehr vollständig schießpflichtig. Als im Jahre 1949 das Landwehralter von 40 auf 48 Jahre erhöht wurde, hat man bewußt darauf verzichtet, eine entsprechende Verlängerung der außerdiestlichen Schießpflicht anzurufen, da, wie der Bundesrat damals feststellte, die «nötige Sehschärfe nicht bis zum 48. Altersjahr andauert». Somit blieb nach 1949 die Schießpflicht auf das 40. Altersjahr begrenzt.

Die Revision der Militärorganisation von 1961 brachte wieder eine Herabsetzung der Zahl der Jahrgänge, die den einzelnen Heeresklassen angehören: das Auszugsalter wurde beim 32., das Landwehr-Alter beim 42. und das Landsturm-Alter beim 50. Altersjahr beendet. Für das Schießwesen wichtig war dabei die neue Altersbegrenzung des Landwehr-Alters mit 42 Jahren, die nur 2 Jahre höher liegt, als die vor 1949 gültige und für das Schießwesen immer noch maßgebende Regelung mit 40 Jahren. Es schien deshalb gegeben, den Anlaß der Gesetzes-Revision zu benützen, um das außerdiestliche Schießen in Übereinstimmung zu bringen mit den neuen Heeresklassen. Dabei sollte eine Regelung getroffen werden, wonach wieder, wie vor 1949, Auszug und Landwehr vollständig der Schießpflicht unterstehen. Dies machte eine Ausdehnung dieser Pflicht vom 40. auf das 42. Altersjahr nötig, was mit einer Änderung von Artikel 124 der MO erreicht wurde.

Bekanntlich sind die neuen Heeresklassen nicht in einem einmaligen Akt eingeführt sind, war mit dem Jahr 1966 die einem über mehrere Jahre verteilten Umlösungsplan schrittweise verwirklicht. Nachdem heute die ersten Phasen ausgeführt sind, war auf das Jahr 1966 die

## Literatur

Dr. K.-G. Kliemann

### Pour le mérite und Tapferkeitsmedaille

Verlag «Die Ordens-Sammlung», Berlin DM 16.80

Zu einer der schönsten und interessantesten Freizeit-Beschäftigungen gehört sicher das Sammeln von Orden und Medaillen aller Länder. (Wer weiß übrigens, daß auch die Schweizerische Eidgenossenschaft seinerzeit für die Schweizer in Frankreichs Diensten eine Erinnerungsmedaille verliehen hat?) Kultur- und kriegsgeschichtliche Forschungen stehen damit in engstem Zusammenhang. Für den Sammler hat nun Dr. K.-G. Kliemann, eine international anerkannte Kapazität auf diesem Gebiet, ein prachtvolles Buch herausgebracht, das in Wort und Bild die zahlreichen Orden und Tapferkeitsmedaillen Deutschlands und seiner Verbündeten im Ersten und Zweiten Weltkrieg darstellt. Für den Sammler ist dieses Werk eine unentbehrliche Hilfe. Er wird darin genaue Angaben, auch über eine ganze Reihe fast unbekannter Auszeichnungen, finden, die ihm gestatten, seine Sammlung nach überschaubaren Fakten aufzubauen. -r

\*

Friedrich Hoßbach

### Zwischen Wehrmacht und Hitler; 1934-38

Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen und Zürich. 2., durchges. Auflage, 199 Seiten, Leinen DM 16.80

Die Erinnerungen des ersten Wehrmachtsadjutanten Hitlers, des späteren Oberbefehlshaber der 4. deutschen Armee an der Ostfront, General Hoßbach, sind tatsächlich ein sehr wertvoller Beitrag zur Zeitgeschichte. Sie beschränken sich auf jene Jahre, in denen es der nationalsozialistischen Parteiführung gelang, das

